

Satzung

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „*Vereinigung MandatsträgerInnen Afrikanischer Abstammung (VMA)*.“
2. Er hat seinen Sitz in Bremen
3. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bremen eingetragen werden. Danach lautet der Name des Vereins „*Vereinigung MandatsträgerInnen Afrikanischer Abstammung (VMA) e.V.*“.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Förderung der Teilhabe an politischer Willensbildung von Menschen afrikanischer Abstammung sowie deren Partizipation an der gesamtgesellschaftlichen Entwicklung in Deutschland.
- (2) Förderung von Begegnung, des Zusammenlebens und der Verständigung zwischen Deutschen und den in Deutschland lebenden Menschen afrikanischer Abstammung, insbesondere durch Zusammenarbeit in den Bereichen Politik, Wirtschaft, Kultur, Bildung und Erziehung, Migration und Entwicklung sowie Wissenschaft und Forschung. Der Verein fördert auch die Entwicklungszusammenarbeit und die internationalen Beziehungen zwischen Deutschland und afrikanischen Ländern.

- (3) Überparteiisches und generationenübergreifendes Empowerment von Mandatsträger_innen sowie Organisationen, Gruppen und Individuen afrikanischer Abstammung.
- (4) Förderung, Vernetzung und Qualifizierung von Menschen afrikanischer Abstammung sowie Sichtbarmachen und Anerkennen von Beiträgen zur gesamtgesellschaftlichen Entwicklung in Deutschland.
- (5) Der Verein erfüllt seine Zwecke im Zeichen der Toleranz, auf der Grundlage weltanschaulicher, religiöser und parteipolitischer Neutralität und in Wahrnehmung bürger-schaftlicher Verantwortung für das Gemeinwesen.
- (6) Förderung der Menschenrechte und Chancengleichheit für benachteiligte Gruppen
- (7) Berücksichtigung der United Nations Dekade für Menschen afrikanischer Abstammung von 2015 bis 2024 zur Umsetzung der Ziele des Vereins

1. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch:

- (1) Regelmäßige Netzwerktreffen und Informationsveranstaltungen
- (2) Austausch und Unterstützung unter den Mitgliedern sowie externen Akteur_innen afrikanischer Abstammung aller gesellschaftlichen Bereiche
- (3) Stellungnahmen zu gesellschaftspolitischen Themen
- (4) Auszeichnungen und Maßnahmen der Anerkennung von gesellschaftlichem Engagement von Menschen afrikanischer Abstammung
- (5) Erarbeiten von Vorschlägen zur Integration und Teilhabe aller Migrant_innen in Deutschland
- (6) Sensibilisierung Menschen afrikanischer Abstammung hinsichtlich der Einbürgerung

§ 4 Grundsätze

- 1. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er fördert die soziale Integration und die gesellschaftspolitische Teilhabe von MitbürgerInnen afrikanischer Abstammung in der Bundesrepublik Deutschland.
- 2. Der Verein tritt diskriminierenden, extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.
- 3. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 5 Ausschüsse

1. Für jede im Verein betriebene Initiative, Kampagne oder Maßnahme kann durch den Vorstand ein eigener, in der Haushaltsführung unselbständiger Ausschuss gebildet werden.
2. Die Ausschüsse organisieren die ordnungsgemäße Umsetzung der Maßnahmen.
3. Die Ausschüsse wählen auf Ihrer Ausschussversammlung eine Ausschussleitung, die aus mehreren Personen bestehen kann. Die Ausschussleitungen sind dem Vorstand gegenüber auskunfts- und berichtspflichtig.
4. Die Ausschüsse können sich eigene Ordnungen geben, die in Übereinstimmung mit den Gesamtinteressen des Vereins stehen müssen und zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Vorstandes bedürfen.

§ 6 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern,
- assoziierten Mitgliedern,
- Ehrenmitgliedern,
- Beratenden Mitgliedern,
- Fördermitgliedern

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person afrikanischer Abstammung werden, die ein politisches Mandat in einer Kommune, einem Landtag und im Bundestag trägt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann die/ der Antragstellende die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
2. Assoziiertes Mitglied kann jede natürliche Person afrikanischer Abstammung werden, die im einem Rat/Beirat/Ausschuss in einer deutschen Kommune oder einem Bezirk Mitglied ist. Sie/er muss das 18. Lebensjahr vollendet haben. Für assoziierte Mitglieder gelten die gleichen Aufnahmeregelungen wie für ordentliche Mitglieder.
3. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person nicht-afrikanischer Abstammung werden, die ein/e Mandatsträger_in in der Bundesrepublik Deutschland ist. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt.
4. Beratendes Mitglied kann eine natürliche Person mit relevanter fachlicher oder wissenschaftlicher Kompetenz werden, die in Deutschland in einer staatlichen oder

nichtstaatlichen Institution tätig ist. Sie/er hat keine Stimmberechtigung und nimmt hauptsächlich eine beratende Funktion ein.

5. Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Arbeit des Vereins unterstützen. Sie sind nicht stimmberechtigt.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - bei erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - bei einem schweren Verstoß gegen die Interessen des Vereines,
 - bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins. Insbesondere bei Kundgabe sexistischer, rassistischer oder antisemitischer Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens entsprechender Kennzeichen und Symbole.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
4. Ein Mitglied kann des Weiteren von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, vier Wochen vergangen sind.
5. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen drei Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 9 Die Rechte und Pflichten

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen bzw. Maßnahmen des Vereins teilzunehmen.

2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Mitgliederversammlung kann auch weitere Beitragsformen, wie Aufnahmegebühren, Arbeitsleistungen oder Umlagen beschließen. Die Umlagen dürfen höchstens 1 x pro Jahr beschlossen werden und den doppelten Jahresbeitrag nicht übersteigen.

§ 10 Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - Dem/der Vorsitzenden (ordentliches Mitglied)
 - Dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden (ordentliches Mitglied)
 - Dem/der Schriftführer_in (ordentliche Mitglieder und assoziierte Mitglieder)
 - Dem/der Schatzmeister_in (ordentliche Mitglieder und assoziierte Mitglieder)
 - 4 Beisitzenden
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines/seiner Stellvertreters/in. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen. Er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - Der/die Vorsitzende,
 - Der/die Stellvertretende Vorsitzende,
 - Der/die Schriftführer_in
 - Der/die Schatzmeister_in
 - 4 Beisitzende

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der vier genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

5. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder, die sich zu den Grundsätzen gemäß § 3 der Satzung bekennen und für diese innerhalb und auch außerhalb des Vereins eintreten.
6. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
7. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
8. Der Vorstand sowie der Vorstandsvorsitz werden paritätisch besetzt.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im vierten Quartal statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer_innen
- Wahl des Vorstandes, Berufung des/der Jugendleiters_in und der Abteilungsleitenden
- Wahl der Kassenprüfer_innen
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung von Beiträgen, Gebühren oder Umlagen und deren Fälligkeit
- Genehmigung des Haushaltsplans
- Satzungsänderungen
- Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Beschlussfassung über Anträge
- Auflösung des Vereins

§ 14 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mit Schreiben an alle Mitglieder. Mitglieder, die eine Email-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, erhalten die Einladung mittels elektronischer Post. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden.

§ 15 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem/r Stellvertretenden geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den/die Leiter_in mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Die Mitgliederversammlung ist mit mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn dies von den erschienenen Mitgliedern mit 1/3 abgegebener gültiger Stimmen verlangt wird. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Auflösung des Vereins ist eine ¾ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.

§ 16 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht besitzen nur ordentliche und assoziierte Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
2. Gewählt werden können alle ordentlichen und assoziierte Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 17 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Auch nicht afrikanisch stämmige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden. Mitglieder können auch Vorschläge zu Ehrenmitgliedschaft machen.

§ 18 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer_innen haben die Kasse des Vereines einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer_innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Vorstandsmitglieder.

§ 19 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand eine Geschäftsordnung und eine Finanzordnung erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

§ 20 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist unter Angaben von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von dem/der Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter_in und dem von dem/der Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter_in jeweils zu benennender/n Protokollführenden zu unterschreiben.

§ 21 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Zentralrat der afrikanischen Gemeinde in Deutschland e. V..

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 06.11.2016 beschlossen worden und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Stuttgart, den 25.02.2018

Gründungsmitglieder

Mitglieder	Unterschrift
Elombo Bolayela, Vorsitzender	
Irene Appiah, Schatzmeisterin	
Robert Schaddach	

Unterschrift der Gründungsmitglieder

Mitglieder	Unterschrift
Kevin Ndeme	
Justin Fonteu	